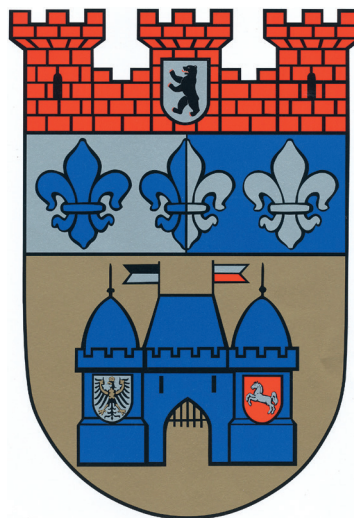


Bezirksamt
Charlottenburg-Wilmersdorf
von Berlin

Aktionsplan

zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf
von Berlin

2014 – 2018



Impressum

© **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Jürgen Friedrich

Otto-Suhr-Allee 100

10585 Berlin

Tel.: 030/ 90 29 - 12 408

Fax: 030/ 90 29 - 12 491

E-Mail: bmb@charlottenburg-wilmersdorf.de

Internet: www.bmb.charlottenburg-wilmersdorf.de

und

Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft gGmbH (IMEW)

Dr. Katrin Grüber

Warschauer Str. 58A

10243 Berlin

Tel.: 030/ 29 38 17 70

Fax: 030/ 23 38 17 80

E-Mail: info@imew.de

Internet: www.imew.de

Gesamtherstellung: verbum GmbH, www.verbum-berlin.de

Berlin, Mai 2014

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 4 |
| 1 Einleitung | 5 |
| 2 Prinzipien bei der Erstellung und Umsetzung des Aktionsplans | 6 |
| 2.1 Inklusion und Disability Mainstreaming | 6 |
| 2.2 Beteiligung und Vernetzung | 6 |
| 2.3 Zeitliche Planung und Zuständigkeiten | 7 |
| 3 Der Weg zum Aktionsplan | 8 |
| 4 Finanzen | 8 |
| 5 Umsetzung des Aktionsplans und Evaluation | 9 |
| 6 Die drei Handlungsfelder | 10 |
| 6.1 Handlungsfeld I: Teilhabe am Arbeitsleben | 10 |
| 6.2 Handlungsfeld II: Bewusstseinsbildung | 11 |
| 6.3 Handlungsfeld III: Barrierefreiheit | 12 |
| 7 Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans (2014 – 2018) | 13 |

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich freue mich sehr, dass Charlottenburg-Wilmersdorf mit seinem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nun einen konkreten Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vorweisen kann. Der Bezirk unterstreicht damit seine intensiven Bemühungen um gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung, zu deren Herstellung das Land Berlin durch Artikel 11 seiner Verfassung im Grundsatz bereits seit vielen Jahren verpflichtet ist. Entsprechend den Forderungen der UN-BRK waren Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen am Erstellungsprozess aktiv beteiligt.

Dieser Aktionsplan enthält drei Handlungsfelder „Teilhabe am Arbeitsleben“, „Bewusstseinsbildung“ und „Barrierefreiheit“ mit Zielen und Maßnahmen, die bis 2018 umgesetzt werden sollen. Weitere Handlungsfelder können zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden. Im Jahr 2018 wird der Umsetzungsstand evaluiert und der Bezirk wird an seinen diesbezüglichen Fortschritten gemessen werden können.

Die Erarbeitung des Aktionsplans wurde nur möglich dank der Projektförderung durch das Bezirkliche Bündnis für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) und dank der engagierten Arbeit des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW), welches das entsprechende Projekt als Träger durchgeführt hat. Daher spreche ich diesen beiden Institutionen meinen ganz besonderen Dank aus. Und selbstverständlich danke ich allen Beteiligten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft für Ihre Mitwirkung, insbesondere den Mitgliedern des bezirklichen Behindertenbeirates und dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Jürgen Friedrich.

Und nun wünsche ich uns allen viel Energie, Erfolg und natürlich auch Spaß bei der Umsetzung des Aktionsplans!

Naumann

Bezirksbürgermeister

1 Einleitung

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) ist in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten und damit geltendes Recht im Range eines Bundesgesetzes geworden.

Die UN-BRK formuliert keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern präzisiert ihre Belange aus einer menschenrechtlichen Perspektive. In diesem Sinne formuliert sie weit reichende Anforderungen zur Gestaltung zentraler Lebensbereiche, deren Umsetzung für eine umfassende und selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben unerlässlich ist. Diese gleichberechtigte Teilhabe im Sinne der UN-BRK wird auch als Inklusion bezeichnet.

Die Bestimmungen der UN-BRK gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme auch für alle Teile eines Bundesstaates (vgl. Art. 4 Abs. 5 UN-BRK). Somit sieht sich auch der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin in der Pflicht, im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten zur Umsetzung dieses Übereinkommens beizutragen. Um die diesbezüglichen Bemühungen strukturieren, dokumentieren und nicht zuletzt bewerten zu können, wurde der vorliegende Aktionsplan erstellt. Dieser dient somit als Orientierung, handlungsweisende Vorlage und Evaluationsgrundlage für das zukünftige Vorgehen.

Die UN-BRK enthält sehr umfangreiche Regelungen. Um dennoch einen möglichst realistischen Aktionsplan innerhalb eines akzeptablen Zeithorizonts erarbeiten zu können, hat sich der Bezirk zunächst auf die drei Handlungsfelder „Teilhabe am Arbeitsleben“, „Bewusstseinsbildung“ und „Barrierefreiheit“ konzentriert. Der Schwerpunkt wurde dabei auf die Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben gelegt. Zu allen drei Handlungsfeldern wurden grundsätzliche Ziele sowie konkrete Maßnahmen zu deren Umsetzung formuliert. Weitere Handlungsfelder können zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden.

2 Prinzipien bei der Erstellung und Umsetzung des Aktionsplans

2.1 Inklusion und Disability Mainstreaming

Bei der Erstellung des Aktionsplans waren die übergeordneten Leitgedanken „Inklusion“ und „Disability Mainstreaming“ im Sinne der UN-BRK von tragender Bedeutung. Dies soll selbstverständlich auch für den Umsetzungsprozess gelten. Diese Leitgedanken können wie folgt definiert werden:

- **Inklusion:** Die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft sollen so gestaltet werden, dass alle Menschen – also auch Menschen mit Behinderung – in ihrer Individualität akzeptiert werden und in allen Lebensbereichen selbstverständlich und gleichberechtigt teilhaben können.
- **Disability Mainstreaming:** Die unterschiedlichen Belange von Menschen mit Behinderung sollen bei der Planung und Durchführung von Gesetzen, Programmen, Projekten und anderen allgemein verbindlichen Regelungen stets mitgedacht und von vorn herein eingeplant werden.

2.2 Beteiligung und Vernetzung

Entsprechend den Forderungen der UN-BRK wurde bei der Erstellung des Aktionsplans besonderes Augenmerk auf die Beteiligung von Menschen mit Behinderung gelegt. Dies wurde in Hinblick auf einen legitimierten und effektiven Aktionsplan als unbedingte Voraussetzung erachtet. Die Beteiligung erfolgte durch die aktive Einbeziehung des bezirklichen Behinderertenbeirates, der regelmäßig die verschiedenen Entwürfe des Aktionsplans diskutiert hat. Besonders wichtig für den Aktionsplan war das Zukunftsforum im Oktober 2013, an dem Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen gemeinsam mit anderen Akteuren aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft maßgeblich mitgewirkt haben.

Im Sinne der Leitgedanken Inklusion und Disability Mainstreaming wurden darüber hinaus im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten diejenigen Akteure aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft von Beginn an eingebunden, mit denen der Aktionsplan gemeinsam umgesetzt werden soll. Hierfür wurden sowohl bestehende Netzwerke genutzt – und zuweilen um die Perspektive „Behinderung“ erweitert – als auch neue Vernetzungsstrukturen initiiert, wie etwa in Form einer begleitenden Planungsgruppe oder Workshops innerhalb der Bezirksverwaltung.

2.3 Zeitliche Planung und Zuständigkeiten

Die Umsetzung des Aktionsplans soll bis 2018 erfolgen. Im Zuge der Erarbeitung wurde versucht, den einzelnen Maßnahmen möglichst konkrete personelle Zuständigkeiten zuzuordnen. Dies war nicht in jedem Fall einfach, ist aber schließlich weitgehend gelungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass an der Umsetzung der Maßnahmen nicht nur die Bezirksverwaltung, sondern auch Akteure aus Politik, Landes- und Bundesverwaltung, Wirtschaft, Organisationen der Behindertenhilfe und –selbsthilfe beteiligt sind. Somit beruht die Mitwirkung letzten Endes auf mehr oder weniger freiwilliger Basis und unterscheidet sich in Art und Umfang des jeweiligen Engagements. Darüber hinaus ergeben sich erfahrungsgemäß in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen Änderungen in Hinblick auf personelle Zuständigkeiten. Daher werden diese im vorliegenden Aktionsplan nicht explizit benannt. Bei Maßnahmen, deren Umsetzung aus praktischen Gründen federführend nur durch die Bezirksverwaltung erfolgen kann, liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Abteilungsleitungen. Grundsätzlich steht bei Fragen in diesem Kontext, auch bezüglich der Mitwirkung von Akteuren außerhalb der Bezirksverwaltung, der Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf als Ansprechperson zur Verfügung.

3 Der Weg zum Aktionsplan

Die Erstellung des Aktionsplans erfolgte in einem dreistufigen Prozess. In der ersten Phase wurde die Situation von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt, einschließlich fördernder und hemmender Bedingungen für ihre Teilhabe im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, eingehend analysiert. Gleichzeitig wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts im Rahmen von Workshops aktiv in die Vorbereitung des Aktionsplans eingebunden, um unter anderem den konkreten Handlungsbedarf und die Möglichkeiten im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes in den Bereichen Barrierefreiheit und Bewusstseinsbildung zu eruieren. Im Anschluss wurden im Rahmen eines eintägigen Zukunftsforums unter Beteiligung von Akteuren aus Politik, Verwaltung, Menschen mit Behinderung und Vertreter_innen aus der Wirtschaft vor Ort wünschenswerte und zugleich realistische Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation erarbeitet.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Zukunftsforums wurde dann in der letzten Projektphase ein Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen formuliert. Dieser wurde schließlich dem Bezirkssamt zur Beschlussfassung vorgelegt und sodann an die Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

4 Finanzen

Die Umsetzung der UN-BRK hängt nicht allein von finanziellen Ressourcen ab. Dennoch ist die Bereitstellung angemessener finanzieller Mittel hierfür von zentraler Bedeutung und signalisiert zudem auch nach außen, dass sich der Bezirk der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Themen Inklusion und Disability Mainstreaming bewusst ist.

Die im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen unterscheiden sich in Hinblick auf den Aufwand, der zu ihrer Realisierung notwendig ist. Einige erfordern die Bereitstellung finanzieller Mittel, wohingegen andere kaum oder nur sehr geringfügige Kosten verursachen.

Grundsätzlich muss jedoch eingehend eruiert werden, inwieweit der Bezirkshaushalt im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK künftig zu gestalten sein wird. In diesem Sinne ist folgendes zu berücksichtigen:

- Klärung, inwieweit Haushaltstitel angepasst werden müssen oder ob neue Titel geschaffen werden müssen
- Prüfung, inwieweit Umschichtungen im Bezirkshaushalt notwendig bzw. möglich sind
- Berücksichtigung von Disability Mainstreaming als ein weiterer wichtiger Leitgedanke bei der Haushaltsplanung
- Prüfung, inwieweit seitens des Bezirks Drittmittel eingeworben bzw. verwendet werden können

Diese Punkte finden sich sinngemäß auch in den Zielen und Maßnahmen des Aktionsplans wieder, wurden aber an dieser Stelle aufgrund der maßgeblichen Bedeutung des Haushalts für die Umsetzung der UN-BRK zusätzlich hervorgehoben.

5 Umsetzung des Aktionsplans und Evaluation

Die Realisierung der Maßnahmen soll durch folgende Punkte sichergestellt werden:

- Für die Umsetzung der Aktionen und Maßnahmen wurden möglichst konkrete Verantwortlichkeiten festgelegt.
- Der Behindertenbeirat und die Bezirksamtsmitglieder unterstützen den Behindertenbeauftragten bei der Umsetzung, über deren aktuellen Stand dieser in seinem Tätigkeitsbericht berichtet.
- Die Umsetzung des Aktionsplans wird quartalsmäßig in einer Sitzung des Bezirksamts besprochen.
- Nach Ablauf des für die Umsetzung des Aktionsplans angesetzten Zeitraums (Ende 2018) erfolgt eine Evaluation, nach Möglichkeit durch bzw. in Kooperation mit einer externen Einrichtung.

6 Die drei Handlungsfelder

Der Aktionsplan enthält drei Handlungsfelder mit Zielen und konkreten Maßnahmen. Die Handlungsfelder, die sich auf entsprechende Artikel der UN-BRK beziehen und miteinander in Zusammenhang stehen, sind:

- Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 27 UN-BRK)
- Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK)
- Barrierefreiheit (Art. 9 UN-BRK)

6.1 Handlungsfeld I: Teilhabe am Arbeitsleben

Eine zentrale Forderung der UN-BRK ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung sind diesbezüglich weiterhin deutliche Einschränkungen zu beobachten.

Um die Bedarfslage in Hinblick auf den Arbeitsmarkt vor Ort im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf besser zu verstehen, wurde eine Ist-Analyse der bezirklichen Situation erstellt. Diese ist Teil der Studie „Teilhabe am Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf“ (Behrisch/ Grüber/ Friedrich 2013).

Menschen mit Behinderungen werden von Arbeitgeber_innen und den vermittelnden Behörden noch zu oft nach ihrer Einschränkung und nicht nach ihrer Qualifikation beurteilt, unabhängig davon, ob die Einschränkung Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit ausübt. Dies kann dazu führen – in Wechselwirkung mit anderen Faktoren – dass Arbeitgeber_innen Menschen mit Behinderungen nicht einstellen. Außerdem reagieren einige Menschen mit Behinderungen auf solche und andere negative Erfahrungen mit Selbst-Exklusion.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Studie konnten einige Empfehlungen ausgesprochen werden. So sollten die Qualifizierungsangebote für Menschen mit Behinderungen verbessert werden, d.h. Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen gefördert und Erfahrungen durch Praktika und Probebeschäftigungen ermöglicht werden. Die Verbesserung der Vermitt-

lung von Arbeitssuchenden und Arbeitgeber_innen (und in diesem Zusammenhang die konsequente Umsetzung von § 81 Abs. 1 SGB IX, Eignung freier Arbeitsplätze für die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen), die Bereitstellung eines adäquaten Fortbildungsangebots für Mitarbeiter_innen der vermittelnden Behörden sowie die Ermittlung der Anforderungen und des Unterstützungsbedarfs von Arbeitgeber_innen könnten zu einer Verbesserung der Vermittlung von Stellen führen. Wichtig ist es schließlich auch, das Selbstbewusstsein von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

Weitere Einzelheiten und Empfehlungen sind in der Studie „Teilhabe am Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf“¹ nachzulesen.

6.2 Handlungsfeld II: Bewusstseinsbildung

Nach wie vor gibt es Vorurteile und Klischees in Bezug auf Menschen mit Behinderungen. Menschen ohne Behinderungen haben Berührungsängste und sind in verschiedener Hinsicht unsicher im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

Die UN-BRK versteht Behinderung nicht als negative oder defizitäre Abweichung von Normalität, sondern als einen Teil menschlicher Vielfalt. Dementsprechend lautet eine wichtige Forderung der UN-BRK, eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern (vgl. Art. 8 UN-BRK).

Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe des Bezirks, die unterschiedlichen Akteure aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft vor Ort für das Thema Behinderung zu sensibilisieren und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Behinderung ein Resultat des Wechselverhältnisses zwischen individueller Beeinträchtigung und Umwelt ist. Die Belange von Menschen mit Behinderung sind bei allen (bezirklichen) Vorhaben zu beachten und es ist im Sinne von Disability Mainstreaming zu prüfen, inwiefern Vorhaben zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beitragen.

¹ Die Studie ist abrufbar unter www.bmb.charlottenburg-wilmersdorf.de und www.imew.de

6.3 Handlungsfeld III: Barrierefreiheit

Unterschiedliche Barrieren hindern Menschen mit Behinderungen an der Teilhabe. Diese können z.B. in einer für sie unverständlichen Sprache oder nicht lesbaren Schrift, aber etwa auch in baulichen Gegebenheiten begründet liegen. Menschen mit Behinderungen werden oftmals durch Barrieren an der uneingeschränkten Nutzung von Gebäuden gehindert. Treppen oder z.B. zu enge Türen machen den Zugang für mobilitätsbehinderte Menschen schwierig oder unmöglich. Fehlende optische und taktile Markierungen bzw. fehlende akustische Signale erschweren die Orientierung für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen. Angebote in Gebärdensprache, Induktionsanlagen und Videos mit Untertitelung schaffen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Hörbehinderung.

Im Sinne der UN-BRK sind geeignete Maßnahmen zu treffen, mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten (vgl. Art. 9 UN-BRK).

7 Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans (2014- 2018)

Handlungsfeld I: Teilhabe am Arbeitsleben

| Ziel | Maßnahme |
|--|--|
| <p>Bewusstseinsbildung und Informationsvermittlung bei Arbeitgeber_innen</p> <p>Vorbehalte bezüglich des Kündigungsschutzes werden abgebaut und Arbeitgeber_innen werden motiviert, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen.</p> | <p>1. Es wird ein Netzwerk/Runder Tisch zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben eingerichtet. Daran werden maßgebliche im Bezirk tätige Akteure beteiligt, so unter anderem die Wirtschaftsförderung, das Jobcenter, die Arbeitsagentur, der Integrationsfachdienst (IFD), die Deutsche Rentenversicherung, Berlin Partner, die HWK, die IHK und die AG City. Dieses Netzwerk soll dem Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Vermittlung von Menschen mit Behinderungen auf offene Stellen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze dienen. Die beteiligten Akteure sollen auf diese Weise besser koordiniert und dadurch Synergieeffekte erzielt werden. In diesem Sinne soll das Netzwerk/der Runde Tisch z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kontakte zu Arbeitgeber_innen aufbauen und pflegen,• Workshops anbieten zum Thema Bewusstseinsbildung,• größere Veranstaltungen durchführen und das Thema bei anderen Veranstaltungen platzieren wie beispielsweise bei den so genannten Mittelstandsgesprächen oder der Gründermesse DeGUT. |

| | |
|---|--|
| <p>Zentrale Informations- und Anlaufstelle</p> <p>Der Informationszugang sowohl für Arbeitsuchende als auch für Arbeitgeber_innen wird vereinfacht.</p> | <p>2. Der Bezirk prüft, inwieweit es möglich ist, gemeinsam mit anderen Akteuren (IFD, Jobcenter, Arbeitsagentur, Deutsche Rentenversicherung) EINE Anlaufstelle einzurichten, an die sich Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen wenden können, um Informationen und Unterstützung „aus einer Hand“ zu erhalten und die Vermittlung zu vereinfachen.</p> |
| <p>Berufliche/wirtschaftliche Selbstständigkeit mit Behinderung fördern</p> <p>Die Möglichkeit für Menschen mit Behinderung, selbstständig wirtschaftlich tätig zu sein, wird unterstützt und das gemeinsame Arbeiten von Menschen mit und ohne Behinderungen gefördert.</p> | <p>3. Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Gründung und den Betrieb eines „Coworking space“ für Menschen mit und ohne Behinderung durch den Träger „Kopf, Hand und Fuß gGmbH“.</p> |
| <p>Verbleib für Beschäftigte im Bezirksamt fördern</p> <p>Das Bezirksamt unternimmt Anstrengungen, um den Verbleib seiner Beschäftigten mit Behinderungen im aktiven Arbeitsleben zu fördern.</p> | <p>4. Der neu eingerichtete Bereich Personalmanagement im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf wird unter anderem mit dem operativen Gesundheitsmanagement betraut sein. Es ist zu klären, welche niederschweligen Präventionsmaßnahmen und welche Schulungen für Führungskräfte zur Gesprächsführung im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements sowie zum Umgang mit leistungsgemindertem Personal angeboten werden können/sollen.</p> |

Handlungsfeld II: Bewusstseinsbildung

| Ziel | Maßnahme |
|---|---|
| <p>Verankerung von „Disability Mainstreaming“ Disability Mainstreaming, d.h. die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung, wird als Querschnittsaufgabe in der Bezirksverwaltung verankert.</p> | <p>5. Es wird eine Checkliste zum Thema „Disability Mainstreaming“ entwickelt. Dabei werden nach Möglichkeit auch besondere geschlechtsspezifische Belange von Menschen mit Behinderung sowie die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung berücksichtigt.</p> <p>6. Das Bezirksamt ermöglicht Fortbildungen zum Thema „Disability Mainstreaming“ und „Inklusion“ in der Bezirksverwaltung.</p> |
| <p>Angebote der Volkshochschule Angebote der Volkshochschule in Charlottenburg-Wilmersdorf werden insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK weiterentwickelt.</p> | <p>7. Die Volkshochschule wird ihr Angebot an Kursen, die sich sowohl an Menschen mit als auch an Menschen ohne Behinderungen richten, ausbauen/erweitern.</p> <p>8. Die Volkshochschule wird Informationen, die für die Umsetzung der UN-BRK relevant sind, in ihr Angebot aufnehmen und vermitteln.</p> <p>9. Die Volkshochschule wird Programmleiter_innen und weitere Mitarbeitende für die UN-BRK sensibilisieren.</p> |
| <p>Haushalt und Finanzen Bei der Haushaltsplanung wird die Umsetzung der UN-BRK und insbesondere der diesbezügliche Aktionsplan Charlottenburg-Wilmersdorf berücksichtigt.</p> | <p>10. Die Frage, inwieweit Haushaltstitel qualitativ (Erläuterungen u.a.) und/oder quantitativ (Finanzvolumina) angepasst werden oder ob ggf. neue Titel geschaffen werden müssen, wird durch die Serviceeinheit Finanzen in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen geklärt.</p> |

Handlungsfeld III: Barrierefreiheit

| Ziel | Maßnahme |
|---|--|
| <p>Barrierefreiheit bei Gebäuden</p> <p>Die Barrierefreiheit bezirkseigener Gebäude bzw. von Gebäuden im Bezirk wird verbessert.</p> | <p>11. Bei den anstehenden Umzugsmaßnahmen des Bezirksamts wird das Thema Barrierefreiheit nachdrücklich berücksichtigt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine möglichst zeitnahe Begehung der von den Umzügen betroffenen Immobilien. Hierbei wird eine Liste mit Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung erstellt. Zielsetzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Herstellung der Barrierefreiheit für mobilitätsbehinderte Menschen sowie• die Prüfung von Möglichkeiten zur Herstellung von Barrierefreiheit für Menschen mit anderen Behinderungen, insbesondere einer Sehbehinderung. Im Anschluss an die Prüfung erfolgt eine möglichst zeitnahe Umsetzung der diesbezüglichen Ergebnisse. <p>12. Die Barrierefreiheit wird insbesondere im Bereich der Bürgerämter berücksichtigt. Dabei sollen sowohl die Belange von behinderten Bürger_innen wie auch der behinderten Mitarbeiter_innen des Bezirksamtes nach Möglichkeit einbezogen werden.</p> <p>13. Das Bezirksamt ermöglicht Fortbildungen zum aktuellen Stand beim barrierefreien Bauen.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>14. Das Bezirksamt benennt eine Mitarbeiter_in als Ansprechpartner_in für barrierefreies Bauen. Diese_r wird nach Möglichkeit im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme zur/zum Sachverständigen für barrierefreies Bauen zertifiziert.</p> |
| <p>Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum</p> <p>Die Barrierefreiheit von Veranstaltungen soll für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen verbessert und weitgehend flächendeckend im Bezirk verankert werden. Dies gilt auch für die barrierefreie Nutzbarkeit von Spielplätzen.</p> | <p>15. Die Barrierefreiheit von Veranstaltungen, Wochenmärkten und Weihnachtsmärkten wird weiter berücksichtigt und nach Möglichkeit kontinuierlich verbessert. Hierzu wird unter anderem eine Checkliste zur Barrierefreiheit für Veranstaltungen im öffentlichen Raum entwickelt bzw. bereits vorhandene Merkblätter zusammengeführt und weiterentwickelt.</p> <p>16. Spielplätze werden unter Aspekten der Barrierefreiheit und Inklusion weiterentwickelt.</p> |
| <p>Barrierefreiheit in der Kommunikation der Bezirksverwaltung</p> <p>Kommunikationsbedingte Barrieren für Menschen mit Behinderungen werden durch das Bezirksamt kontinuierlich abgebaut.</p> | <p>17. Es werden barrierefreie Versionen von Antragsformularen und Bescheiden, wie z.B. der so genannten Lebensbescheinigung, gestaltet und bereitgestellt.</p> <p>18. Auf möglichst vielen Bescheiden, zunächst jedoch insbesondere solchen, die sich vornehmlich an sehbehinderte Menschen richten, soll der Hinweis auf den Anspruch auf eine barrierefreie Version des jeweiligen Schriftstücks vermerkt werden (Hinweis: Der Anspruch besteht bei Vorliegen einer Sehbehinderung, vgl. § 16 LGBG).</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>19. Das Bezirksamt ermöglicht Fortbildungen zum Thema „Leichte Sprache“. Nach entsprechender Prüfung erfolgt die Veröffentlichung ausgewählter Informationen des Bezirksamts in Leichter Sprache.</p> <p>20. Veröffentlichungen von Bezirksbroschüren bzw. Informationen zum Bezirk werden ggf. in zusammengefasster Form als Hörfassung und – soweit nach Rücksprache mit Vertreter_innen der Selbsthilfeorganisationen gehörloser Menschen von diesen als sinnvoll erachtet – in Gebärdensprache als Videofassung mit Untertiteln angeboten.</p> <p>21. Die Barrierefreiheit der Webseite des Bezirksamts wird weiter entwickelt. Dies wird vor allem im Zuge der Umstellung des Content Management Systems Imperia auf Version 9 sowie der Umsetzung der BITV 2.0 im Land Berlin erfolgen.</p> |
| <p>Drittmittelakquise Für den Ausbau der Barrierefreiheit im Bezirk sollen nach Möglichkeit Drittmittel herangezogen werden.</p> | <p>22. Es wird eine Übersicht/Handreichung zur Akquise von möglichen Drittmitteln für Barrierefreiheit erstellt.</p> |

